

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über viehseuchen-
rechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit
Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus dritten
Ländern

KOM(88) 785 endg.; Ratsdok. 4839/89

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Weiterbe-
handlung des vorliegenden Verordnungsvorschlags auf folgende
Änderungen nachdrücklich hinzuwirken:

- Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereichs ist statt
einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die sich
außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100a des EWG-Ver-
trags stützt, zu wählen.

Nur die Rechtsform der Richtlinie bietet die Möglichkeit,
die Regelungen entsprechend den spezifischen nationalen
Bedürfnissen zu treffen und trägt dem Grundsatz Rechnung,
daß die verwaltungsmäßige Umsetzung Aufgabe der Mitglied-
staaten sein soll.

135/1/89

- Für das nach den Artikeln 17 bis 20 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit "Contre-Filet" vorzusehen.

Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtsetzungsverfahren Einfluß zu nehmen.

- Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen EG-einheitlichen Regelung über die tierseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollen-
dung des Binnenmarktes ist eine Schutzklausel in Anlehnung an Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG aufzunehmen.

Das Fehlen einer derart gestalteten Schutzklausel versagt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zum Schutz gegen die Einschleppung gefährlicher Tierseuchen unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Seuchenabwehr zu ergreifen.

- Artikel 4 der Vorlage ist zu streichen. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verbote und Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. Der hohe Standard der Impfstoffproduktionstechnik schließt eine Gefährdung durch Embryonen, die von MKS-schutzgeimpften Tieren gewonnen werden, aus.
- In Anhang B Nr. 1 sollten konkrete Gesundheitsanforderungen an die Spendertiere hinsichtlich der IBR/IPV und der BVD/MD aufgenommen werden.